



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ausschussdrucksache 20(13)105

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur
Änderung weiterer Vorschriften

BT-Drs. 20/9049

zur 64. Sitzung am 10. April 2024

20. Wahlperiode

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

9. April 2024

Änderungsantrag

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften

– Drucksache 20/9049 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Gesetzentwurf der Bundesregierung	Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften	Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag	Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag
(SBGG)	(SBGG)
§ 1	§ 1
Ziel des Gesetzes; Anwendungsbereich	u n v e r ä n d e r t
(1) Ziel dieses Gesetzes ist es,	
1. die personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung und die Namenswahl von der Einschätzung dritter Personen zu lösen und die Selbstbestimmung der betroffenen Person zu stärken,	
2. das Recht jeder Person auf Achtung und respektvolle Behandlung in Bezug auf die Geschlechtsidentität zu verwirklichen.	
(2) Medizinische Maßnahmen werden in diesem Gesetz nicht geregelt.	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
<p>(3) Hat eine Person nach Artikel 7a Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche deutsches Recht gewählt, ist eine Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nur zulässig, wenn sie als Ausländer</p>	
<p>1. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt,</p>	
<p>2. eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis besitzt und sich rechtmäßig im Inland aufhält oder</p>	
<p>3. eine Blaue Karte EU besitzt.</p>	
<p>§ 2</p>	<p>§ 2</p>
<p>Erklärungen zum Geschlechtseintrag und zu den Vornamen</p>	<p>Erklärungen zum Geschlechtseintrag und zu den Vornamen</p>
<p>(1) Jede Person, deren Geschlechtsidentität von ihrem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister abweicht, kann gegenüber dem Standesamt erklären, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht in einem deutschen Personenstandseintrag geändert werden soll, indem sie durch eine andere der in § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes vorgesehenen Angaben ersetzt oder gestrichen wird. Liegt kein deutscher Personenstandseintrag vor, so kann die Person gegenüber dem Standesamt erklären, welche der in § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes vorgesehenen Angaben für sie maßgeblich ist oder dass auf die Angabe einer Geschlechtsbezeichnung verzichtet wird.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Die Person hat mit ihrer Erklärung zu versichern, dass</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. der gewählte Geschlechtseintrag beziehungsweise die Streichung des Geschlechtseintrags ihrer Geschlechtsidentität am besten entspricht,</p>	
<p>2. ihr die Tragweite der durch die Erklärung bewirkten Folgen bewusst ist.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
<p>(3) Mit der Erklärung nach Absatz 1 sind die Vornamen zu bestimmen, die die Person zukünftig führen will und die dem gewählten Geschlechtseintrag entsprechen.</p>	<p>(3) Mit der Erklärung nach Absatz 1 sind die Vornamen zu bestimmen, die die Person zukünftig führen will und die dem gewählten Geschlechtseintrag entsprechen. § 11 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Namensänderungsgesetzes bleibt unberührt.</p>
<p>(4) Gibt ein Ausländer die Erklärung nach § 2 in dem Zeitraum von zwei Monaten vor dem Eintritt eines Ereignisses, das zum Erlöschen des Aufenthaltstitels nach § 51 des Aufenthaltsgesetzes und zur Ausreisepflicht nach § 50 des Aufenthaltsgesetzes führt, bis zu dem Zeitpunkt des Erlöschens des Aufenthaltstitels nach § 51 des Aufenthaltsgesetzes ab, so bleiben die bisherige Geschlechtsangabe und die bisherigen Vornamen bestehen.</p>	<p>(4) Gibt ein Ausländer die Erklärung nach Absatz 1 in dem Zeitraum von zwei Monaten vor dem Eintritt eines Ereignisses, das zum Erlöschen des Aufenthaltstitels nach § 51 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes und zur Ausreisepflicht nach § 50 Ab-satz 1 des Aufenthaltsgesetzes führt, bis zu dem Zeitpunkt des Erlöschens des Aufenthaltstitels nach § 51 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes ab, so bleiben die bisherige Geschlechtsangabe und die bisherigen Vornamen bestehen.</p>
<p>§ 3</p>	<p>§ 3</p>
<p>Erklärungen von Minderjährigen und Personen mit Betreuer</p>	<p>Erklärungen von Minderjährigen und Personen mit Betreuer</p>
<p>(1) Eine beschränkt geschäftsfähige minderjährige Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen (§ 2) nur selbst abgeben, bedarf hierzu jedoch der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Stimmt der gesetzliche Vertreter nicht zu, so ersetzt das Familiengericht die Zustimmung, wenn die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht.</p>	<p>(1) Eine beschränkt geschäftsfähige minderjährige Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen (§ 2) nur selbst abgeben, bedarf hierzu jedoch der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Stimmt der gesetzliche Vertreter nicht zu, so ersetzt das Familiengericht die Zustimmung, wenn die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht. Mit der Versicherung nach § 2 Absatz 2 hat die minderjährige Person zu erklären, dass sie beraten ist. Die Beratung kann insbesondere erfolgen durch</p>
	<p>1. Personen, die über eine psychologische, kinder- und jugendlichenpsychotherapeutische oder kinder- und jugendpsychiatrische Berufsqualifikation verfügen oder</p>
	<p>2. öffentliche oder freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
<p>(2) Ist die minderjährige Person geschäftsunfähig oder hat sie das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, kann nur der gesetzliche Vertreter die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen (§ 2) für die Person abgeben. Ein Vormund bedarf hierzu der Genehmigung des Familiengerichts; das Familiengericht erteilt die Genehmigung, wenn die Erklärung unter Berücksichtigung der Rechte des Mündels aus § 1788 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Wohl des Mündels nicht widerspricht.</p>	<p>(2) Ist die minderjährige Person geschäftsunfähig oder hat sie das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, kann nur der gesetzliche Vertreter die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen (§ 2) für die Person abgeben. Die Erklärung bedarf des Einverständnisses des Kindes, wenn es das fünfte Lebensjahr vollendet hat. Ein Vormund bedarf hierzu der Genehmigung des Familiengerichts; das Familiengericht erteilt die Genehmigung, wenn die Erklärung unter Berücksichtigung der Rechte des Mündels aus § 1788 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Wohl des Mündels nicht widerspricht. Mit der Versicherung nach § 2 Absatz 2 hat der gesetzliche Vertreter zu erklären, dass er entsprechend beraten ist.</p>
<p>(3) Für eine volljährige Person, für die in dieser Angelegenheit ein Betreuer bestellt <i>und ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeordnet</i> ist, kann nur der Betreuer die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 2 abgeben; er bedarf hierzu der Genehmigung des Betreuungsgerichts. <i>Entsprechendes gilt, wenn ein geschäftsunfähiger Volljähriger, für den in dieser Angelegenheit ein Betreuer bestellt ist, die Erklärung nicht selbst abgeben kann.</i> Das Betreuungsgericht erteilt die Genehmigung, wenn die Erklärung einem nach § 1821 Absatz 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beachtenden Wunsch oder dem mutmaßlichen Willen des Betreuten entspricht.</p>	<p>(3) Für eine geschäftsunfähige volljährige Person, für die in dieser Angelegenheit ein Betreuer bestellt ist, kann nur der Betreuer die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 2 abgeben; er bedarf hierzu der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Das Betreuungsgericht erteilt die Genehmigung, wenn die Erklärung einem nach § 1821 Absatz 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beachtenden Wunsch oder dem mutmaßlichen Willen des Betreuten entspricht.</p>
§ 4	§ 4
Anmeldung beim Standesamt	u n v e r ä n d e r t
<p>Die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen ist von der erklärenden Person drei Monate vor der Erklärung nach § 2 mündlich oder schriftlich bei dem Standesamt anzumelden, bei dem die Erklärung abgegeben werden soll. Die Anmeldung wird gegenstandslos, wenn die Erklärung nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Anmeldung abgegeben wird.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
§ 5	§ 5
Sperrfrist; Vornamenbestimmung bei Rückänderung	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Vor Ablauf eines Jahres nach der Erklärung der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen kann die Person keine erneute Erklärung nach § 2 abgeben. Dies gilt nicht in den Fällen des § 3.</p>	
<p>(2) Bewirkt eine Person mit der Erklärung des Geschlechtseintrags die Änderung zu einem früheren Geschlechtseintrag, so ändern sich ihre Vornamen entsprechend.</p>	
§ 6	§ 6
Wirkungen der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Der jeweils aktuelle Geschlechtseintrag und die jeweils aktuellen Vornamen sind im Rechtsverkehr maßgeblich, soweit auf die personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung oder die Vornamen Bezug genommen wird und durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.</p>	
<p>(2) Betreffend den Zugang zu Einrichtungen und Räumen sowie die Teilnahme an Veranstaltungen bleiben die Vertragsfreiheit und das Hausrecht des jeweiligen Eigentümers oder Besitzers sowie das Recht juristischer Personen, ihre Angelegenheiten durch Satzung zu regeln, unberührt.</p>	
<p>(3) Die Bewertung sportlicher Leistungen kann unabhängig von dem aktuellen Geschlechtseintrag geregelt werden.</p>	
<p>(4) Auf den aktuellen Geschlechtseintrag kommt es bei allen gesundheitsbezogenen Maßnahmen oder Leistungen nicht an, sofern diese im Zusammenhang mit körperlichen, insbesondere organischen Gegebenheiten stehen.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
§ 7	§ 7
Quotenregelungen	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Wenn für die Besetzung von Gremien oder Organen durch Gesetz eine Mindestanzahl oder ein Mindestanteil an Mitgliedern weiblichen und männlichen Geschlechts vorgesehen ist, so ist das im Personenstandsregister eingetragene Geschlecht der Mitglieder zum Zeitpunkt der Besetzung maßgeblich.</p>	
<p>(2) Eine nach der Besetzung erfolgte Änderung des Geschlechtseintrags eines Mitglieds im Personenstandsregister ist bei der nächsten Besetzung eines Mitglieds zu berücksichtigen. Reicht dabei die Anzahl der neu zu besetzenden Sitze nicht aus, um die gesetzlich vorgesehene Mindestanzahl oder den gesetzlich vorgesehenen Mindestanteil an Mitgliedern zu erreichen, so sind diese Sitze nur mit Personen des unterrepräsentierten Geschlechts zu besetzen, um dessen Anteil sukzessive zu steigern.</p>	
<p>(3) Die Absätze 1 und 2 sind nur anzuwenden, wenn nichts anderes geregelt ist.</p>	
§ 8	§ 8
Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Gesetze und Verordnungen, die Regelungen zu Schwangerschaft, Gebärfähigkeit, künstlicher Befruchtung sowie zu Entnahme oder Übertragung von Eizellen oder Embryonen treffen, gelten unabhängig von dem im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht der jeweiligen Person,</p>	
<p>1. die schwanger oder gebärfähig ist,</p>	
<p>2. die schwanger oder gebärfähig werden will,</p>	
<p>3. die ein Kind geboren hat oder stillt oder</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
4. bei der eine künstliche Befruchtung durchgeführt wird oder der Eizellen oder Embryonen entnommen oder übertragen werden.	
Gleiches gilt für Gesetze und Verordnungen, die Regelungen im Kontext von Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillen treffen.	
(2) Gesetze und Verordnungen, die an die Entnahme oder Übertragung von Samenzellen oder die Verwendung von Samenzellen zur künstlichen Befruchtung, an die Stellung als leiblicher Vater oder daran anknüpfen, dass ein Mann der Mutter eines Kindes während dessen Empfängniszeit beigewohnt hat, gelten unabhängig von dem im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht der jeweiligen Person,	
1. die zeugungsfähig war oder ist,	
2. die ein Kind gezeugt hat oder hätte zeugen können oder	
3. die Samenzellen spenden will, gespendet hat oder der Samenzellen entnommen werden.	
§ 9	§ 9
Zuordnung zum männlichen Geschlecht im Spannungs- und Verteidigungsfall	Zuordnung zum männlichen Geschlecht im Spannungs- und Verteidigungsfall
Die rechtliche Zuordnung einer Person zum männlichen Geschlecht bleibt, soweit es den Dienst mit der Waffe auf Grundlage des Artikels 12a des Grundgesetzes und hierauf beruhender Gesetze betrifft, für die Dauer des Spannungs- oder Verteidigungsfalls nach Artikel 80a des Grundgesetzes bestehen, wenn in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit diesem die Änderung des Geschlechtseintrags von „männlich“ zu „weiblich“ oder „divers“ oder die Streichung der Angabe zum Geschlecht erklärt wird. <i>Der zeitliche Zusammenhang ist unmittelbar ab einem Zeitpunkt von zwei Monaten vor Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfalls sowie während desselben gegeben.</i>	Die rechtliche Zuordnung einer Person zum männlichen Geschlecht bleibt, soweit es den Dienst mit der Waffe auf Grundlage des Artikels 12a des Grundgesetzes und hierauf beruhender Gesetze betrifft, für die Dauer des Spannungs- oder Verteidigungsfalls nach Artikel 80a des Grundgesetzes bestehen, wenn in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit diesem die Änderung des Geschlechtseintrags von „männlich“ zu „weiblich“ oder „divers“ oder die Streichung der Angabe zum Geschlecht erklärt wird. Unmittelbar ist der zeitliche Zusammenhang während eines Spannungs- oder Verteidigungsfalls sowie ab einem Zeitpunkt von zwei Monaten vor Feststellung desselben.

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
§ 10	§ 10
Änderung von Registern und Dokumenten	Änderung von Registern und Dokumenten
<p>(1) Sind der Geschlechtseintrag und die Vornamen einer Person im Personenstandsregister geändert worden, so kann sie, sofern eine Anpassung nicht bereits aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen erfolgt, verlangen, dass Einträge zu ihrem Geschlecht und ihren Vornamen in amtlichen Registern geändert werden, wenn dem keine besonderen Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen. Die bisherigen Einträge bleiben in amtlichen Registern erhalten.</p>	<p>(1) Sind der Geschlechtseintrag und die Vornamen einer Person im Personenstandsregister geändert worden, so kann sie, sofern eine Anpassung nicht bereits aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen erfolgt, verlangen, dass Einträge zu ihrem Geschlecht und ihren Vornamen in amtlichen Registern geändert werden, wenn dem keine besonderen Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen. Die bisherigen Einträge und eingereichten Dokumente bleiben in amtlichen Registern erhalten.</p>
<p>(2) Die Person kann auch verlangen, dass folgende Dokumente, soweit diese Angaben zum Geschlecht oder zu den Vornamen enthalten, mit dem geänderten Geschlechtseintrag und den geänderten Vornamen neu ausgestellt werden, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht werden kann:</p>	<p>(2) Die Person kann auch verlangen, dass folgende und damit vergleichbare Dokumente, soweit diese Angaben zum Geschlecht oder zu den Vornamen enthalten und zur Aushändigung an die Person bestimmt sind, mit dem geänderten Geschlechtseintrag und den geänderten Vornamen neu ausgestellt werden, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht werden kann:</p>
1. Zeugnisse und andere Leistungsnachweise,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Ausbildungs- und Dienstverträge,	2. u n v e r ä n d e r t
3. Besitzstandsurkunden,	3. u n v e r ä n d e r t
4. Führerscheine,	4. u n v e r ä n d e r t
5. Versicherungsnummer-Nachweis und elektronische Gesundheitskarte und	5. u n v e r ä n d e r t
6. Zahlungskarten.	6. u n v e r ä n d e r t
	Nicht mit dem geänderten Geschlechtseintrag und den geänderten Vornamen neu ausgestellt werden:
	1. gerichtliche Dokumente,
	2. nach dem Beurkundungsgesetz oder dem Personenstandsgesetz errichtete Dokumente,

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
	3. Dokumente, die durch die Veränderung des Vornamens oder des Geschlechts ungültig werden.
<p>Bei der Neuausstellung sind die zu ändernden Dokumente von dieser Person im Original vorzulegen und von der Stelle im Sinne des Absatzes 3 einzuziehen oder für ungültig zu erklären. Kann das zu ändernde Dokument nicht vorgelegt werden, so hat die Person an Eides statt zu versichern, dass sie weder im Besitz des Dokumentes ist noch Kenntnis von dessen Verbleib hat. <i>Satz 1 findet keine Anwendung, soweit nach Maßgabe anderer Rechtsvorschriften die Veränderung des Vornamens oder des Geschlechts die Ungültigkeit von Dokumenten zur Folge hat.</i></p>	<p>Bei der Neuausstellung sind die zu ändernden Dokumente von dieser Person im Original vorzulegen und von der Stelle im Sinne des Absatzes 3 einzuziehen oder für ungültig zu erklären. Kann das zu ändernde Dokument nicht vorgelegt werden, so hat die Person an Eides statt zu versichern, dass sie weder im Besitz des Dokumentes ist noch Kenntnis von dessen Verbleib hat.</p>
(3) Der Anspruch nach Absatz 2 richtet sich gegen die öffentliche oder private Stelle oder Person,	(3) u n v e r ä n d e r t
1. die das zu ändernde Dokument ausgestellt hat,	
2. die ausstellender Vertragspartner der nach Absatz 2 berechtigten Person ist oder	
3. die sonst zur Ausstellung einer Zweitschrift befugt ist.	
Die nach Absatz 2 berechnete Person hat die angemessenen Kosten der Neuausstellung zu tragen.	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
§ 11	§ 11
Eltern-Kind-Verhältnis	Eltern-Kind-Verhältnis
<p>(1) Der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister ist für das nach den §§ 1591 und 1592 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende oder künftig begründete Rechtsverhältnis zwischen einer Person und ihren Kindern unerheblich. Für das nach § 1592 Nummer 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende oder künftig begründete Rechtsverhältnis zwischen einer Person und ihren Kindern ist ihr Geschlechtseintrag im Personenstandsregister zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes maßgeblich.</p>	<p>(1) Der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister ist für das nach den §§ 1591 und 1592 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende oder künftig begründete Rechtsverhältnis zwischen einer Person und ihren Kindern unerheblich. Für das nach § 1592 Nummer 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende oder künftig begründete Rechtsverhältnis zwischen einer Person und ihren Kindern ist ihr Geschlechtseintrag im Personenstandsregister zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes maßgeblich, es sei denn, sie hat im Rahmen der Beurkundung der Geburt des Kindes gegenüber dem Standesamt erklärt, dass ihr Geschlechtseintrag vor Abgabe der Erklärung gemäß § 2 maßgeblich sein soll.</p>
<p>(2) Das bestehende Rechtsverhältnis zwischen einer Person und ihren angenommenen Kindern bleibt durch eine Änderung des Geschlechtseintrags unberührt. Für das künftig begründete Rechtsverhältnis zwischen einer Person und ihren angenommenen Kindern ist ihr Geschlechtseintrag im Personenstandsregister zum Zeitpunkt der Annahme maßgeblich.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 12	§ 12
Geschlechtsneutrale Regelungen	u n v e r ä n d e r t
<p>Gesetzliche Regelungen, die sich auf Männer und Frauen beziehen und für beide Geschlechter dieselben Rechtsfolgen vorsehen, gelten für Personen unabhängig von der im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechtsangabe und auch dann, wenn keine Angabe eingetragen ist.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
§ 13	§ 13
Offenbarungsverbot	Offenbarungsverbot
<p>(1) Sind Geschlechtsangabe und Vornamen einer Person nach § 2 geändert worden, so dürfen die bis zur Änderung eingetragene Geschlechtsangabe und die bis zur Änderung eingetragenen Vornamen ohne Zustimmung dieser Person nicht offenbart oder ausgeforscht werden. Satz 1 gilt nicht, wenn</p>	<p>(1) un verändert</p>
<p>1. amtliche Register oder amtliche Informationssysteme personenbezogene Daten zu dieser Person enthalten und im Rahmen der jeweiligen Aufgabenerfüllung von öffentlichen Stellen die Verarbeitung von Daten nach Satz 1 nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich ist,</p>	
<p>2. besondere Gründe des öffentlichen Interesses eine Offenbarung der Daten nach Satz 1 erfordern oder</p>	
<p>3. ein rechtliches Interesse an den Daten nach Satz 1 glaubhaft gemacht wird.</p>	
<p>Besondere Gründe des öffentlichen Interesses nach Satz 2 Nummer 2 sind insbesondere dann gegeben, wenn die Offenbarung der Daten zur Erfüllung der Aufgaben von Strafverfolgungs- oder Sicherheitsbehörden sowie amtlichen Stellen mit Sicherheitsaufgaben erforderlich ist.</p>	
<p>(2) Ein früherer und der derzeitige Ehegatte, Verwandte in gerader Linie und der andere Elternteil eines Kindes der Person <i>nach Absatz 1 Satz 1</i> sind nur dann verpflichtet, deren geänderten Geschlechtseintrag oder deren geänderte Vornamen anzugeben, wenn dies für die Führung öffentlicher Bücher und Register oder im Rechtsverkehr erforderlich ist. Satz 1 gilt nicht für</p>	<p>(2) Ein früherer und der derzeitige Ehegatte, Verwandte in gerader Linie und der andere Elternteil eines Kindes der betroffenen Person sind nur dann verpflichtet, deren geänderten Geschlechtseintrag oder deren geänderte Vornamen anzugeben, wenn dies für die Führung öffentlicher Bücher und Register oder im Rechtsverkehr erforderlich ist. Im Übrigen gilt für sie das Offenbarungs- und Ausforschungsverbot nach Absatz 1 Satz 1 nicht, es sei denn, sie handeln in Schädigungsabsicht. Die Ausnahme nach Satz 1 gilt nicht für</p>

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
1. den Ehegatten aus einer nach der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen geschlossenen Ehe,	1. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
2. das nach der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen geborene oder angenommene Kind,	2. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
3. den anderen Elternteil eines <i>von der betroffenen Person nach der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen geborenen oder angenommenen Kindes</i> .	3. den anderen Elternteil eines Kindes, das geboren oder angenommen wurde, nachdem die betroffene Person die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen erklärt hat.
(3) Das Offenbarungsverbot nach Absatz 1 Satz 1 steht einer weiteren Verarbeitung der bis zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen in amtlichen Registern oder Informationssystemen enthaltenen Angaben nicht entgegen. Amtliche Register und amtliche Informationssysteme dürfen zur Nachvollziehbarkeit der Identität von Personen die bis zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen eingetragenen Angaben verarbeiten, wenn andere Rechtsvorschriften eine Verarbeitung der aktuellen Daten vorsehen.	(3) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(4) Mitteilungen und Informationen zwischen amtlichen Registern und amtlichen Informationssystemen sowie solche Abrufe aus diesen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften erfolgen, sind ungeachtet des Offenbarungsverbots nach Absatz 1 Satz 1 zulässig.	(4) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(5) <i>Nach Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen informiert die zuständige Meldebehörde die folgenden Behörden zur Aktualisierung der in den von ihnen geführten Registern oder Informationssystemen gespeicherten Daten zu dieser Person:</i>	entfällt
1. <i>Bundeskriminalamt,</i>	
2. <i>Bundespolizei,</i>	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
3. Bundesverwaltungsamt zum Nationalen Waffenregister und zum Ausländerzentralregister, soweit das Bundesverwaltungsamt Daten im Auftrag des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge verarbeitet (§ 1 Absatz 1 Satz 2 des AZR-Gesetzes),	
4. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, es sei denn im Melderegister ist ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit der betroffenen Person verzeichnet,	
5. Bundesamt für Verfassungsschutz,	
6. Bundesamt für den militärischen Abschirmdienst,	
7. die jeweils zuständigen Landeskriminalämter,	
8. Zollkriminalamt,	
9. Hauptzollämter, Finanzkontrolle Schwarzarbeit sowie	
10. Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.	
Dabei sind folgende Daten automatisiert zu übermitteln:	
1. Familienname,	
2. bisherige und geänderte Vornamen,	
3. Geburtsdatum,	
4. Geburtsort,	
5. Staatsangehörigkeiten,	
6. bisheriger und geänderter Geschlechtseintrag,	
7. Anschrift sowie	
8. Datum der Änderung.	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
<p><i>Sofern in den Registern oder Informationssystemen der empfangenden Behörde keine Daten zu der betroffenen Person vorhanden sind, sind die übermittelten Daten unverzüglich zu löschen. § 36 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.</i></p>	
§ 14	§ 14
Bußgeldvorschriften	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 die Geschlechtszugehörigkeit oder einen Vornamen offenbart und dadurch die betroffene Person absichtlich schädigt.</p>	
<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.</p>	
§ 15	§ 15
Übergangsvorschriften	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 13 Satz 1] anhängige Verfahren nach dem Transsexuellengesetz in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 13 Satz 1] geltenden Fassung werden nach dem bis einschließlich... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 13 Satz 1] geltenden Recht weitergeführt.</p>	
<p>(2) Die §§ 6 bis 13 gelten entsprechend für Änderungen des Geschlechtseintrags und der Vornamen, die vorgenommen wurden auf Grund der jeweils bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 13 Satz 1] geltenden Fassung</p>	
1. des Transsexuellengesetzes und	
2. des § 45b des Personenstandsgesetzes.	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Paßgesetzes	Änderung des Paßgesetzes
<p>Das Paßgesetz vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Paßgesetz vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 271) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. In § 4 Absatz 1 werden die Sätze 5 und 6 aufgehoben.</p>	<p>1. § 4 Absatz 1 Satz 4 bis 6 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:</p>
	<p>„Ist dort das Geschlecht nicht mit „weiblich“ oder „männlich“ angegeben, wird im Pass das Geschlecht mit „X“ bezeichnet. Auf Antrag ist in den Fällen des Satzes 4 ein Pass mit der Angabe „männlich“ oder „weiblich“ auszustellen, wenn durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wird, dass eine Variante der Geschlechtsentwicklung vorliegt. Die Nachweispflicht gilt nicht, wenn der Passbewerber</p>
	<p>1. über keine ärztliche Bescheinigung einer erfolgten medizinischen Behandlung verfügt und das Vorliegen der Variante der Geschlechtsentwicklung wegen der Behandlung nicht mehr oder nur durch eine unzumutbare Untersuchung nachgewiesen werden kann und</p>
	<p>2. das Vorliegen der Voraussetzungen von Nummer 1 an Eides statt versichert.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
	<p>Das nach Satz 5 einzutragende Geschlecht richtet sich nach der letzten Angabe des Geschlechts im Melderegister, welches auf „männlich“ oder „weiblich“ lautete. Bestand eine solche Angabe zu keinem Zeitpunkt, so kann der Passbewerber einmalig das im Pass einzutragende Geschlecht wählen; bis zur Eintragung eines Geschlechts im Melderegister im Sinne von Satz 7 bleibt das gewählte Geschlecht für die Ausstellung künftiger Pässe maßgeblich.“</p>
2. § 6 Absatz 2a wird aufgehoben.	2. u n v e r ä n d e r t
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Bundesmeldegesetzes	u n v e r ä n d e r t
<p>In § 51 Absatz 5 Nummer 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 63“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.</p>	
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Personenstandsgesetzes	Änderung des Personenstandsgesetzes
<p>Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Die Angabe zu § 45b wird wie folgt gefasst:	a) Die Angabe zu § 45b wird wie folgt gefasst:

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
„§ 45b Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen“.	„§ 45b Erklärungen nach dem Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag“.
b) Die Angabe zu § 78 wird wie folgt gefasst:	b) un verändert
„§ 78 Übergangsregelung“.	
2. In § 16 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „auf Grund des Transsexuellengesetzes“ durch die Wörter „nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag“ ersetzt.	2. un verändert
3. § 27 Absatz 3 wird wie folgt geändert:	3. § 27 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Feststellung“ die Wörter „oder die Änderung“ eingefügt.	entfällt
b) In Nummer 4 werden die Wörter „oder die Änderung des Geschlechts“ durch die Wörter „des einzutragenden Geschlechts oder die Änderung des Geschlechtseintrags“ ersetzt.	a) un verändert
c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:	b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
„5. die Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen eines Elternteils,“.	„5. die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen eines Elternteils nach der Geburt des Kindes,“.
d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.	c) un verändert
4. § 45b wird wie folgt gefasst:	4. § 45b wird wie folgt gefasst:

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
„§ 45b	„§ 45b
Erklärungen zur <i>Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen</i>	Erklärungen nach dem Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag
<p>(1) Die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag sind persönlich vor dem Standesbeamten abzugeben und von diesem zu beurkunden. Bei Deutschen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland kann eine deutsche Auslandsvertretung die Erklärung öffentlich beglaubigen und an das zuständige Standesamt übermitteln. Ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich, <i>gilt dasselbe</i> für dessen Erklärung.</p>	<p>(1) Die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und die Erklärung zum maßgeblichen Geschlechtseintrag für das Rechtsverhältnis der Person zu ihren Kindern nach § 11 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag sind persönlich vor dem Standesbeamten abzugeben und von diesem zu beurkunden. Bei Deutschen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland kann eine deutsche Auslandsvertretung die Erklärung öffentlich beglaubigen und an das zuständige Standesamt übermitteln. Ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich, so gelten die Sätze 1 und 2 auch für dessen Erklärung. Wird die Erklärung für eine minderjährige Person abgegeben, die geschäftsunfähig ist oder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, muss auch die minderjährige Person anwesend sein.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
<p>(2) Für die Entgegennahme <i>der</i> Erklärungen ist das Standesamt zuständig, das das Geburtenregister für die <i>betreffende</i> Person, deren Geschlechtseintrag und Vornamen geändert werden sollen, führt. <i>Ist</i> die Geburt nicht in einem deutschen Geburtenregister beurkundet, so ist das Standesamt zuständig, das das Eheregister oder Lebenspartnerschaftsregister der Person führt. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die Person ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich auch danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig. Das Standesamt I in Berlin führt ein Verzeichnis der nach den Sätzen 3 und 4 entgegengenommenen Erklärungen.</p>	<p>(2) Für die Entgegennahme von Erklärungen nach § 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag ist das Standesamt zuständig, das das Geburtenregister für die betreffene Person, deren Geschlechtseintrag und Vornamen geändert werden sollen, führt. Für die Entgegennahme von Erklärungen nach § 11 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag ist das Standesamt zuständig, welches die Geburt des jeweiligen Kindes der betroffenen Person zu beurkunden hat. Ergibt sich nach Satz 1 keine Zuständigkeit, weil die Geburt nicht in einem deutschen Geburtenregister beurkundet ist, so ist das Standesamt zuständig, das das Eheregister oder Lebenspartnerschaftsregister der Person führt. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die Person ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich auch danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig. Das Standesamt I in Berlin führt ein Verzeichnis der nach den Sätzen 4 und 5 entgegengenommenen Erklärungen.</p>
<p>(3) Die Erklärungen nach Artikel 7a Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sind gegenüber dem Standesamt abzugeben. Absatz 2 gilt entsprechend.“</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>5. Dem § 57 wird folgender Absatz 3 angefügt:</p>	<p>5. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„(3) Auf Verlangen der Ehegatten werden in die Eheurkunde die vor der Eheschließung geführten Vornamen nicht aufgenommen.“</p>	
<p>6. Dem § 58 wird folgender Absatz 3 angefügt:</p>	<p>6. u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
<p>„(3) Auf Verlangen der Lebenspartner werden in die Lebenspartnerschaftsurkunde die vor der Begründung der Lebenspartnerschaft geführten Vornamen nicht aufgenommen.“</p>	
<p>7. § 63 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>7. un verändert</p>
<p>„(2) Ist der Geschlechtseintrag einer Person nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und sind die Vornamen einer Person nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag geändert worden, so gilt abweichend von § 62:</p>	
<p>1. eine Personenstands-surkunde aus dem Geburtseintrag darf nur der betroffenen Person selbst erteilt werden,</p>	
<p>2. eine Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde aus dem Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag darf nur der betroffenen Person selbst sowie ihrem Ehegatten oder Lebenspartner erteilt werden.</p>	
<p>Diese Beschränkungen entfallen mit dem Tod der betroffenen Person; § 13 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag bleibt unberührt.“</p>	
<p>8. § 73 Nummer 12 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>8. un verändert</p>
<p>„12. die Erteilung von Personenstands-urkunden, einer Bescheinigung über die Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung sowie die Anmeldung einer Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen,“.</p>	
<p>9. § 78 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>9. un verändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
„§ 78	
Übergangsregelung	
<p>Die Vorschriften für Änderungen des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach dem Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag gelten auch für die Änderungen, die vorgenommen wurden auf Grund der jeweils bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 13 Satz 1] geltenden Fassung</p>	
1. des Transsexuellengesetzes und	
2. des § 45b.“	
Artikel 5	Artikel 5
Änderung der Personenstandsverordnung	Änderung der Personenstandsverordnung
<p>Die Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Die Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
1. § 42 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	1. § 42 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
<p>a) In Satz 3 werden die Wörter „weder dem männlichen noch“ durch das Wort „nicht“ ersetzt.</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>b) <i>In Satz 4 werden die Wörter „weder dem männlichen noch dem weiblichen“ durch die Wörter „zum Zeitpunkt der Geburt nicht dem männlichen“ und wird die Angabe „BGB“ durch die Wörter „des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.</i></p>	<p>b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„Satz 2 gilt auch für Personen, die nicht dem männlichen Geschlecht zugeordnet sind.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
2. In § 46 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „oder nach § 45b des Gesetzes“ durch die Wörter „des Gesetzes oder nach § 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag“ ersetzt.	2. un verändert
3. Nach § 48 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:	3. un verändert
„(1a) Auf Verlangen der als „Mutter“ oder „Vater“ in einer Geburtsurkunde eingetragenen Person wird diese Bezeichnung durch „Elternteil“ ersetzt.“	
4. In § 56 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d werden in dem Satzteil vor Doppelbuchstabe aa nach dem Wort „Transsexuellengesetzes“ die Wörter „in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 13 Satz 1] geltenden Fassung“ eingefügt.	4. un verändert
Artikel 6	Artikel 6
Änderung des Rechtspflegergesetzes	un verändert
Das Rechtspflegergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778, 2014 I S. 46), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
a) Nummer 12 wird wie folgt geändert:	
aa) In Buchstabe b wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.	
bb) Folgender Buchstabe c wird angefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
<p>„c) des gesetzlichen Vertreters nach § 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag;“.</p>	
<p>b) In Nummer 16 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.</p>	
<p>c) Folgende Nummer 17 wird angefügt:</p>	
<p>„17. die Genehmigung für die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag.“</p>	
<p>2. § 15 Absatz 1 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„9. die Genehmigung für die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag;“.</p>	
<p>Artikel 7</p>	<p>Artikel 7</p>
<p>Änderung des Bundeszentralregistergesetzes</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>In § 20a Absatz 1 Satz 2 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 5 Abs. 1 des Transsexuellengesetzes“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag“ ersetzt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Artikel 8	Artikel 8
Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	u n v e r ä n d e r t
<p>Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. In § 168g Absatz 1 werden die Wörter „§ 45b Absatz 2 Satz 3 des Personenstandesgesetzes“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag“ ersetzt.</p>	
<p>2. In § 299 Satz 1 werden die Wörter „§ 1833 Absatz 3 oder § 1820 Absatz 5 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 1833 Absatz 3, § 1820 Absatz 5 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag“ ersetzt.</p>	
Artikel 9	Artikel 9
Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes	u n v e r ä n d e r t
<p>Das Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. § 1 Absatz 2 Nummer 12 wird aufgehoben.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
2. Anlage 1 (zu § 3 Absatz 2) Nummer 15210 wird wie folgt gefasst:	

Entwurf

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG – Tabelle A
„15210	Verfahren nach dem Verschollenheitsgesetz.....	1,0“.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Artikel 10	Artikel 10
Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Anlage 1 (zu § 9 Absatz 1 Satz 1) Teil 2 Honorargruppe M 3 zum Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In Nummer 21 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.	
2. Nummer 22 wird aufgehoben.	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Artikel 11	Artikel 11
Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche	u n v e r ä n d e r t
<p>Nach Artikel 7 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 205) geändert worden ist, wird folgender Artikel 7a eingefügt:</p>	
„Artikel 7a	
Geschlechtszugehörigkeit	
<p>(1) Die Geschlechtszugehörigkeit einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dem die Person angehört.</p>	
<p>(2) Eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland kann für die Änderung der Geschlechtszugehörigkeit deutsches Recht wählen. Gleiches gilt für einen Namenswechsel unter den Voraussetzungen oder im Zusammenhang mit der Änderung der Geschlechtszugehörigkeit.</p>	
<p>(3) Erklärungen zur Wahl nach Absatz 2 müssen öffentlich beglaubigt werden; sie können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Artikel 12	Artikel 12
Evaluierung	u n v e r ä n d e r t
<p>Die Bundesregierung wird die Auswirkung der Regelungen in den Artikeln 1 bis 9 dieses Gesetzes innerhalb von fünf Jahren nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 13 Satz 1] überprüfen und dem Deutschen Bundestag über das Ergebnis dieser Evaluierung einen Bericht vorlegen.</p>	
Artikel 13	Artikel 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
<p>Dieses Gesetz tritt am 1. November 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Transsexuellengesetz vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) geändert worden ist, außer Kraft.</p>	<p>(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. November 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Transsexuellengesetz vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) geändert worden ist, außer Kraft.</p>
	<p>(2) In Artikel 1 tritt § 4 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag am 1. August 2024 in Kraft.</p>

Begründung der Beschlussempfehlung

A. Allgemeines

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 20/9049 verwiesen.

Der Ausschuss hält es für erforderlich, bestimmte Vorschriften des Gesetzentwurfs zu ändern. Die Änderungen sehen insbesondere vor:

- Die Versicherung nach § 2 Absatz 2 einer beschränkt geschäftsfähigen minderjährigen Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, hat auch die Erklärung zu enthalten, dass sie beraten ist (§ 3 Absatz 1 Satz 3 SBGG). Wenn eine minderjährige Person geschäftsunfähig ist oder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, hat die Versicherung des gesetzlichen Vertreters die Erklärung zu enthalten, dass er entsprechend beraten ist (§ 3 Absatz 2 Satz 4 SBGG).
- Die Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags des gesetzlichen Vertreters einer minderjährigen Person, die geschäftsunfähig ist oder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bedarf des Einverständnisses des Kindes, wenn es das fünfte Lebensjahr vollendet hat (§ 3 Absatz 2 Satz 2 SBGG). Flankierend wird im Personenstandsrecht geregelt, dass die minderjährige Person bei dieser Erklärung im Standesamt anwesend sein muss.
- Die Bezugnahme auf die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts nach § 1825 BGB in § 3 Absatz 3 SBGG wird gestrichen und die Schutzvorschrift damit auf den Anwendungsfall von rechtlich betreuten Volljährigen beschränkt, die geschäftsunfähig sind.
- Es wird sichergestellt, dass bereits zu amtlichen Registern eingereichte Dokumente erhalten bleiben und nicht neu ausgestellt und eingereicht werden müssen. Gleichzeitig wird der Anspruch auf Neuausstellung von Dokumenten zukunfts offen ausgestaltet und auf mit den bereits in § 10 Absatz 2 SBGG genannten Dokumenten vergleichbare Dokumente erstreckt.
- Mit Blick auf Kinder der betroffenen Person, die nach der Änderung ihres Geschlechtseintrags geboren werden, wird die Möglichkeit einer Abweichung von dem Grundsatz eröffnet, dass für das Eltern-Kind-Verhältnis nach § 1592 Nummer 1 oder 2 BGB der Geschlechtseintrag zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes maßgeblich ist, indem die Person im Rahmen der Beurkundung der Geburt des jeweiligen Kindes einmalig gegenüber dem Standesamt erklären kann, dass ihr Geschlechtseintrag vor Abgabe der Erklärung gemäß § 2 SBGG maßgeblich sein soll.
- Das Offenbarungsverbot des § 13 SBGG wird auf die dort genannten privilegierten Familienangehörigen ausgeweitet, für den Fall, dass sie in Schädigungsabsicht handeln.
- Die Regelung zur automatisierten Datenweitergabe in § 13 Absatz 5 SBGG wird ersatzlos gestrichen. Dadurch sollen unterschiedliche Regelungen insbesondere im Vergleich zu sonstigen Namensänderungen vermieden werden.
- Es wird die Möglichkeit eröffnet, dass Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht eindeutig zugeordnet werden können und im Geburtseintrag mit der Geschlechtsangabe „divers“ oder ohne Geschlechtsangabe eingetragen sind, einen Pass mit der Angabe „männlich“ oder „weiblich“ erhalten können, sofern sie eine

ärztliche Bescheinigung über das Vorliegen einer Variante der Geschlechtsentwicklung vorliegen oder deren Vorlage unter den genannten Voraussetzungen entbehrlich ist.

- Es wird durch ein gespaltenes Inkrafttreten die Möglichkeit eröffnet, dass bereits ab dem 1. August 2024 eine Anmeldung der Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen gemäß § 4 SBGG abgegeben werden kann, sodass die dreimonatige Anmeldefrist gemäß § 4 Satz 1 SBGG zu laufen beginnt.

Über die nachfolgenden Änderungen hinaus weist der Ausschuss auf Folgendes hin:

1. Der vom Anwendungsbereich des SBGG gemäß § 1 Absatz 3 SBGG erfasste Personenkreis entspricht unter Berücksichtigung des Artikels 7a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Entwurfsfassung (EGBGB-E) dem von dem bisher nach dem Transsexuellengesetz (TSG) und § 45b des Personenstandsgesetzes (PStG) erfassten Personenkreis. Nach Artikel 7a Absatz 1 EGBGB-E unterliegt die Geschlechtszugehörigkeit einer Person dem Recht des Staates, dem die Person angehört. Auf Deutsche findet das SBGG also Anwendung, ohne dass dies in § 1 Absatz 3 SBGG (anders als derzeit noch in § 1 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a TSG und § 45b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 PStG) ausdrücklich bestimmt werden müsste. Dasselbe gilt für Staatenlose oder heimatlose Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, sowie für Asylberechtigte oder ausländische Flüchtlinge mit Wohnsitz im Inland (vergleiche § 1 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben b und c TSG und § 45b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 PStG), da das Internationale Privatrecht sie insoweit wie Deutsche behandelt, also deutsches Recht zur Anwendung beruft. Im Übrigen greift die Formulierung in § 1 Absatz 3 SBGG die gleichlautenden Formulierungen in § 1 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d TSG und § 45b Absatz 1 Nummer 4 PStG auf. Die hierzu ergangene Rechtsprechung ist insoweit übertragbar.
2. Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesmeldegesetzes) weist der Ausschuss darauf hin, dass man davon ausgehen kann, dass Personen, die ein SBGG-Verfahren durchlaufen haben, sich regelmäßig einer konkreten Bedrohungslage ausgesetzt sehen, die zur Erteilung einer Auskunftssperre berechtigt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 – Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag

Zu § 2 Absatz 3

Auch ohne Änderung des Geschlechtseintrags besteht nach den §§ 3 und 11 (Namensänderungsgesetz – NamÄndG) grundsätzlich die Möglichkeit zur Änderung von Vornamen, die eindeutig dem eingetragenen Geschlecht zuzuordnen sind, in geschlechtsneutrale Vornamen. Voraussetzung nach den §§ 3 und 11 NamÄndG ist, dass ein wichtiger Grund die Namensänderung ausnahmsweise rechtfertigt. Ein solcher wichtiger Grund kann etwa auch dann vorliegen, wenn bei einer Person mit dem Geschlechtseintrag „männlich“ beziehungsweise „weiblich“ aufgrund seelischer Belastungen der begründete Wunsch besteht, dass sie bei unverändert bleibendem Geschlechtseintrag geschlechtsneutrale Vornamen erhält. Stets wird es hierbei jedoch auf die Umstände des Einzelfalls ankommen. Eine entsprechende Klarstellung wurde daher in § 2 Absatz 3 aufgenommen. Für die Änderung der Vornamen bei Änderung des Geschlechtseintrags nach den Vorschriften des SBGG kommt es hingegen nicht auf die Voraussetzungen der §§ 3 und 11 NamÄndG an. Für die Änderung der Vornamen bei Änderung des Geschlechtseintrags nach den Vorschriften des SBGG kommt es hingegen nicht auf die Voraussetzungen der §§ 3 und 11 NamÄndG an.

Zu § 2 Absatz 4

Die Änderung des Verweises von „§ 2“ auf „Absatz 1“ stellt eine redaktionelle Korrektur dar.

Der Verweis auf § 51 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wird eingegrenzt auf § 51 Absatz 1 AufenthG, ohne dass mit dieser Änderung eine inhaltliche Änderung verbunden ist.

Zu § 3 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 letzter Satz – neu

Sowohl eine volljährige als auch eine minderjährige Person hat mit der Erklärung nach § 2 SBGG zu versichern, dass der gewählte Geschlechtseintrag beziehungsweise die Streichung des Geschlechtseintrags ihrer Geschlechtsidentität am besten entspricht und ihr die Tragweite der durch die Erklärung bewirkten Folgen bewusst ist (§ 2 Absatz 2 SBGG). Die Versicherung einer minderjährigen Person hat darüber hinaus die Erklärung zu enthalten, dass sie beraten ist (§ 3 Absatz 1 Satz 3 SBGG). Die in § 3 Absatz 1 Satz 3 SBGG enthaltene Liste der Beratungsangebote ist nicht abschließend. In den Fällen, in denen die minderjährige Person geschäftsunfähig ist oder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, hat die Versicherung des gesetzlichen Vertreters die Erklärung zu enthalten, dass er entsprechend beraten ist (§ 3 Absatz 2 Satz 4 SBGG). Bei den Erklärungen geht es darum, dass die Erklärenden umfassend informiert sind. Hierfür müssen in den Ländern keine weiteren staatlichen Beratungsstrukturen geschaffen werden.

Zu § 3 Absatz 2 Satz 3 – neu

Die Ergänzung steht im Zusammenhang mit der Änderung des § 45b Absatz 1 Satz 4 PStG. Eine minderjährige Person, die geschäftsunfähig ist oder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für die die gesetzlichen Vertreter eine Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 2 SBGG abgeben, muss bei dieser Erklärung im Standesamt anwesend sein. Dabei kann der Standesbeamte sich davon überzeugen, dass die Änderung des Geschlechtseintrags nicht gegen den Willen des Minderjährigen abgegeben wird. Die Vorschrift dient damit dem Minderjährigenschutz. Zusätzlich legt § 3 Absatz 2 Satz 2 nunmehr ausdrücklich fest, dass die Erklärung der gesetzlichen Vertreter des Einverständnisses des Kindes bedarf, wenn es das fünfte Lebensjahr vollendet hat. Die Altersgrenze orientiert sich dabei an den bestehenden Regelungen in den §§ 1617a bis 1618 BGB. Die Regelung trägt dem Persönlichkeitsrecht des Kindes und seinem möglichen Interesse an einer Beibehaltung seines Geschlechtseintrags Rechnung. Zwar dürfen die gesetzlichen Vertreter auch ohne dieses Einverständnis einem Kind nicht gegen dessen Willen einen anderen Geschlechtseintrag oder Vornamen aufdrängen (siehe dazu die Gesetzesbegründung in Drucksache 20/9049, S. 38). Durch dieses zusätzliche Einverständniserfordernis für Kinder ab dem fünften Lebensjahr wird jedoch eine für die Praxis leicht handhabbare und rechtssichere klare Regelung geschaffen. Unterhalb dieser Altersgrenze kann etwa bei Kindern mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung ausnahmsweise ein Bedürfnis für eine Änderung des Geschlechtseintrags eines Kindes bestehen. In Fällen eines offensichtlichen Missbrauchs, das heißt bei Vorliegen objektiver und konkreter Anhaltspunkte für einen Missbrauch, kann das Standesamt – wie auch in anderen Fällen – die Eintragung der Erklärung ablehnen (vergleiche Drucksache 20/9049, S. 36). Das Standesamt ist zudem gemäß § 49 Absatz 2 PStG befugt, in Zweifelsfällen über die Rechtmäßigkeit der Erklärung der gesetzlichen Vertreter, von sich aus die Entscheidung des Gerichts darüber herbeizuführen, ob die Eintragung der Erklärung vorzunehmen ist.

Zu § 3 Absatz 3

Die Bezugnahme auf die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts nach § 1825 BGB wird gestrichen und die Schutzvorschrift damit auf den Anwendungsfall von rechtlich betreuten Volljährigen beschränkt, die geschäftsunfähig sind. § 3 Absatz 3 SBGG stellt sicher, dass der Betreuer die Erklärungen nach § 2, die Geschäftsfähigkeit voraussetzen, stellvertretend für die betroffene Person abgeben kann, dies aber nur mit Genehmigung des Betreuungs-

gerichts. Der Genehmigungsvorbehalt soll zum Schutz der betroffenen Person gewährleisten, dass der Betreuer die Erklärungen nach Maßgabe von § 1821 BGB abgibt, d.h. Wunsch und Willen der betroffenen Person feststellt und umsetzt. Einer Regelung zum Einwilligungsvorbehalt bedarf es in diesem Zusammenhang nicht, da dessen Anordnung in der Praxis kaum relevant werden dürfte. Ist die betroffene Person geschäftsfähig, gibt sie die Erklärungen in Wahrnehmung ihrer Selbstbestimmung selbst ab.

Zu § 9 Absatz 1

Die Änderung in Satz 2 soll Missverständnissen vorbeugen und den Begriff „unmittelbar“ definieren. Eine inhaltliche Änderung ist mit der sprachlichen Anpassung nicht verbunden.

Zu § 10 Absatz 1 und 2

Durch die Ergänzung in § 10 Absatz 1 wird sichergestellt, dass bereits zu den Registern eingereichte Dokumente erhalten bleiben und nicht neu ausgestellt und eingereicht werden müssen. Dies hätte für die Register und betroffenen Unternehmen oder Personen einen unzumutbaren Aufwand zur Folge.

Um die Regelung zukunfts offen auszugestalten, erstreckt sich der Anspruch auf die Neuausstellung von Dokumenten aus § 10 Absatz 2 SBGG nunmehr auch auf mit den dort genannten Dokumenten vergleichbare Dokumente. Es wird zudem klargestellt, dass nur solche Dokumente umfasst sind, die zur Aushändigung an die jeweilige Person bestimmt sind. Nicht erfasst sind daher insbesondere Dokumente von anderen Stellen, Unternehmen oder Personen, die typischerweise nicht an die betroffene Person ausgehändigt werden, etwa interne Dokumente oder zur Verwendung gegenüber Dritten bestimmte Dokumente.

Absatz 2 Satz 2 regelt klarstellungshalber eine Gegenausnahme für einige Fälle. Dazu gehören gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 gerichtliche Dokumente, wie etwa gerichtliche Urteile und Beschlüsse oder dazugehörige Dokumente wie Vollstreckungsklauseln, Zustellungsvermerke etc. Ebenfalls nicht umfasst sind gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 nach dem Beurkundungsgesetz errichtete Dokumente, etwa notarielle Urkunden wie Grundstückskaufverträge oder Gesellschaftsverträge, und zwar auch dann, wenn die Dokumente in elektronischer Form errichtet wurden. Dasselbe gilt für nach dem Personenstandsgesetz errichtete Dokumente wie zum Beispiel Vaterschaftsanerkennungen beim Standesamt auf Grundlage des § 44 PStG; von dieser Ausnahme unberührt bleiben jedoch nach dem Personenstandsgesetz oder anderen Rechtsvorschriften bestehende Ansprüche zur Ausstellung neuer Urkunden, beispielsweise die Ausstellung neuer Geburts- oder Eheurkunden mit dem geänderten Geschlechtseintrag und den geänderten Vornamen gemäß den §§ 56 Absatz 2, 62 PStG. Des Weiteren sollen gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 auch solche Dokumente nicht erfasst werden, die nach anderen Rechtsvorschriften aufgrund der Änderung des Vornamens oder des Geschlechts ungültig werden. Dies entspricht der bisher im Regierungsentwurf in § 10 Absatz 2 Satz 4 enthaltenen Ausnahme (siehe dazu die Begründung in Drucksache 20/9049, S. 50).

Zu § 11 Absatz 1 Satz 3 – neu

Der neu in § 11 Absatz 1 SBGG angefügte Satzteil eröffnet mit Blick auf Kinder der betroffenen Person, die nach der Änderung ihres Geschlechtseintrags und ihrer Vornamen geboren werden, die Möglichkeit einer Abweichung von dem Grundsatz, dass für das Eltern-Kind-Verhältnis nach § 1592 Nummer 1 oder 2 BGB der Geschlechtseintrag zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes maßgeblich ist: Die Person kann gegenüber dem Standesamt erklären, dass ihr Geschlechtseintrag vor Abgabe der Erklärung gemäß § 2 SBGG maßgeblich sein soll. Diese Erklärung ist nur im Rahmen der Beurkundung der Geburt des jeweiligen Kindes zulässig und insoweit einmalig, sie kann nicht zu einem späteren Zeitpunkt abgegeben, revidiert oder wiederholt werden.

Zu § 13 Absatz 2

In Satz 1 wird durch eine redaktionelle Änderung der Verweis auf Absatz 1 Satz 1 aufgelöst.

Durch die Einfügung des Satzes 2 wird der Umkehrschluss aus Satz 1 klar formuliert, nach dem die genannten Familienangehörigen außerhalb der Führung öffentlicher Bücher und Register und außerhalb des Rechtsverkehrs nicht an das Offenbarungsverbot des Absatz 1 Satz 1 gebunden sind, so dass sie in diesen Fällen die bis zur Änderung eingetragenen Angaben nennen dürfen. Außerdem wird eine Gegen Ausnahme des Inhalts aufgenommen, dass diese Personen nicht privilegiert sind, wenn sie in Schädigungsabsicht handeln. Auch die genannten Familienangehörigen dürfen also den geänderten Geschlechtseintrag oder die geänderten Vornamen der betroffenen Personen Dritten gegenüber nicht offenbaren, wenn sie die betroffene Person damit schädigen wollen. Kommt es in diesen Fällen tatsächlich zu einer Schädigung, greift die Bußgeldvorschrift des § 14.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das vorsätzliche Vorhalten des früheren Vornamens gegenüber der betroffenen Person (sogenanntes Deadnaming) auch den Straftatbestand der Beleidigung (§ 185 StGB) erfüllen kann.

Die Änderung in Satz 3 Nummer 3 stellt klar, dass das Kind nicht von der betroffenen Person geboren sein muss (betroffene Person muss nicht Mutter nach § 1591 BGB sein), sondern das Kind der betroffenen Person (betroffene Person ist Elternteil nach § 1591 BGB oder nach § 1592 BGB) muss nach der Änderung geboren oder angenommen sein.

Zu § 13 Absatz 5

§ 13 Absatz 5 SBGG wird ersatzlos gestrichen. Durch die Streichung sollen unterschiedliche Regelungen zur (automatisierten) Datenweitergabe bei Änderungen des Geschlechtseintrages und der Vornamen aufgrund einer Erklärung nach § 2 SBGG insbesondere im Vergleich zu sonstigen Namensänderungen vermieden werden.

Zu Artikel 2 Änderung des Paßgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 4 Absatz 1)

Mit der Neufassung soll erreicht werden, dass Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht eindeutig zugeordnet werden können und im Geburtseintrag mit der Geschlechtsangabe „divers“ oder ohne Geschlechtsangabe eingetragen sind, einen Pass mit der Angabe „männlich“ oder „weiblich“ erhalten können. Voraussetzung hierfür ist in Anlehnung an die Regelung in § 45b Absatz 3 PStG, dass der Passbewerber eine ärztliche Bescheinigung vorlegt. In den in Satz 6 bestimmten Fällen ist eine Ausnahme für Personen vorgesehen, die nicht über eine Bescheinigung einer erfolgten medizinischen Behandlung verfügen und die das Vorliegen der Variante der Geschlechtsentwicklung wegen der Behandlung nicht mehr oder nur durch eine unzumutbare Untersuchung nachweisen können.

Zu Artikel 4 Änderung des Personenstandsgesetzes

Zu Nummer 3 (§ 27 Absatz 3)

Der bisher vorgesehene Änderungsbefehl zu Nummer 3 ist zu streichen, da die dort vorgesehene Erweiterung auf „Änderungen“ bereits durch § 27 Absatz 3 Nummer 1 PStG erfasst wird. Die Namensführung eines Menschen gehört zum Personenstand (vgl. § 1 Absatz 1 Satz 1 PStG).

Die Ergänzung der Nummer 3 ist aufgrund der vorgeschlagenen Änderung zu § 11 SBGG erforderlich, da damit als Neueinführung auch Personen die zweite Elternstellung abseits des § 1592 Nummer 3 BGB erlangen können, die zum Geburtszeitpunkt des Kindes nicht männlichen Geschlechts sind.

Zu Nummer 4 (§ 45b)

Zu § 45b Absatz 1

Die Ergänzung des Satzes 1 stellt eine Folgeänderung zur Änderung des § 11 Absatz 1 Satz 2 SBGG dar. Auch die Erklärung zum maßgeblichen Geschlechtseintrag für das Rechtsverhältnis der betroffenen Person zu ihren Kindern ist persönlich vor dem Standesbeamten abzugeben und von diesem zu beurkunden.

Bei der Änderung in Satz 3 handelt es sich um eine sprachliche Anpassung.

Satz 4 stellt sicher, dass eine minderjährige Person, die geschäftsunfähig ist oder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für die die gesetzlichen Vertreter eine Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 2 SBGG abgeben, bei dieser Erklärung im Standesamt anwesend sein muss. Dabei kann der Standesbeamte sich davon überzeugen, dass die Änderung des Geschlechtseintrags nicht gegen den Willen des Minderjährigen abgegeben wird. Die Vorschrift dient damit dem Minderjährigenschutz.

Zu § 45b Absatz 2

Auch in Bezug auf die Erklärung nach § 11 Absatz 1 Satz 2 SBGG (Satzteil ab „es sei denn“) wird nunmehr eine Zuständigkeitsregelung getroffen.

Zu Artikel 5 Änderung der Personenstandsverordnung

Zu Nummer 1 (§ 42 Absatz 2)

Ebenso wie in Satz 3 klargestellt wird, dass Satz 1 auch für Personen gilt, die nicht dem weiblichen Geschlecht zugeordnet sind (d.h. die Person, die das Kind geboren hat, wird im Geburtenregister stets als „Mutter“ eingetragen), wird in Satz 4 für Satz 2 klargestellt, dass die Person, deren Elternstelle über § 1592 BGB begründet wurde, im Geburtenregister stets als „Vater“ eingetragen wird.

Zu Artikel 13 Inkrafttreten

Aufgrund der erforderlichen Anpassungen des Personenstandswesens kann das Gesetz erst zum 1. November 2024 in Kraft treten. Um den betroffenen Personen jedoch möglichst frühzeitig die Möglichkeit zu geben, eine Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach den Vorschriften des SBGG zu bewirken, soll eine Anmeldung der Erklärung gemäß § 4 SBGG bereits vor dem Inkrafttreten der restlichen Regelungen möglich sein, sodass die dreimonatige Anmeldefrist gemäß § 4 Satz 1 SBGG zu laufen beginnt und ab dem 1. November 2024 die zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen erforderliche Erklärung nach § 2 SBGG abgegeben werden kann.

§ 4 SBGG soll daher bereits zum 1. August 2024 in Kraft treten. Die Form der Anmeldung und die Zuständigkeit der Standesämter für die Anmeldung folgen unmittelbar aus § 4 SBGG selbst. Die Vorschrift regelt, dass die Erklärung nach § 2 mündlich oder schriftlich bei dem Standesamt anzumelden ist, bei dem die Erklärung abgegeben werden soll. Welches Standesamt für die Erklärung nach § 2 SBGG örtlich zuständig ist, ergibt sich aus § 45b Absatz 2 PStG-E in der nach der Verkündung des Gesetzes geltenden Fassung.